

# Versteigerungsbedingungen - Halle 2

## § 1 Allgemeines

- (1) Der AWM veranstaltet öffentliche Versteigerungen.
- (2) Versteigert wird nach den Vorschriften des Privatrechts (§ 156 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)); es besteht insbesondere kein Widerrufs- oder Rückgaberecht.
- (3) Die zur Versteigerung kommenden Sachen sind gebraucht und werden ohne Gewährleistung für deren Beschaffenheit und Vollständigkeit gegen sofortige Barzahlung öffentlich versteigert.
- (4) Die sich aus dem Zuschlag ergebenden Rechtsbeziehungen entstehen zwischen Anbieter (AWM) und Bieter.
- (5) Der AWM behält sich vor, kurzfristig eine öffentliche Versteigerung vor Beginn abzusagen.

## § 2 Ablauf der Versteigerung

- (1) Es besteht kein Anspruch darauf, dass ein Zuschlag erteilt wird. Der AWM behält sich vor, eine laufende Versteigerung abzubrechen.
- (2) Bei der Versteigerung werden jeweils die Art und der Auswurfpreis (Mindestgebot) der zur Versteigerung kommenden Sache genannt. Höhere Gebote können abgegeben werden. Mehrgebote müssen bei einem Aufwurfpreis bzw. Gebot von

|       |     |            |            |                    |
|-------|-----|------------|------------|--------------------|
| 1,00  | bis | 50,00 EUR  | mindestens | 1,00 EUR,          |
| 50,00 | bis | 100,00 EUR | mindestens | 2,00 EUR,          |
|       | ab  | 100,00 EUR | mindestens | 5,00 EUR betragen. |

Der Bieter muss persönlich anwesend sein und sein Gebot durch ein deutliches Zeichen (z.B. durch Heben der Hand) kundtun.

- (3) Der Bieter ist an sein Gebot gebunden, bis es durch ein wirksames höheres Gebot erlischt.
- (4) Die Auktion endet spätestens mit dem Ende der Öffnungszeit der Halle 2.
- (5) Der AWM behält sich das Recht vor, während der Versteigerung ausnahmsweise Versteigerungsobjekte zu vereinigen, zu trennen, außerhalb der Reihenfolge anzubieten oder zurückzuziehen.



(6) Der Erteilung des Zuschlags geht ein dreimaliger Aufruf des Meistgebots voraus. Der Zuschlag wird dem Meistbietenden erteilt. Bei Meinungsverschiedenheiten wird der Gegenstand zum ursprünglichen Aufwurfspreis erneut aufgeworfen. In diesem Fall wird ein vorangegangener Zuschlag unwirksam.

(7) Der Zuschlag verpflichtet zur Abnahme. Mit Erteilung des Zuschlages gehen Besitz und Gefahr an der versteigerten Sache unmittelbar auf den Ersteigerer über. Nach dem Zuschlag erhält der Ersteigerer einen Verkaufsbeleg (Erwerbsbescheinigung), der bei Bezahlung der Kasse vorzulegen ist.

(8) Der Ersteigerer hat den gebotenen Betrag sofort nach dem Zuschlag bar oder ab einem Betrag von 25 Euro auch mit EC-Karte in der Halle 2, Peter-Anders-Straße 15, 81245 München, während der Öffnungszeiten zu entrichten. Andernfalls verliert er seine Rechte aus dem Zuschlag. Er wird bei der erneuten Versteigerung derselben Sache nicht mehr zu einem Gebot zugelassen.

(9) Die ersteigerten Gegenstände sind durch den Ersteigerer unmittelbar nach der Bezahlung mitzunehmen. Die ersteigerten Gegenstände werden dem Ersteigerer gegen Vorlage des Kassenbons (Zahlungsbestätigung) übergeben.

### **§ 3 Gewährleistungsausschluss**

Die versteigerten Sachen sind gebraucht und in ihrem jeweiligen Alter entsprechenden Abnutzungen unterlegen. Der Erwerber hat daher keine Ansprüche wegen eines Sachmangels. Irrtümer sind vorbehalten.

### **§ 4 Abholung der Sachen; Gefahrübergang**

(1) Der Erwerber erhält die ersteigerte Sache beim Anbieter durch Vorlage des Kassenbons.

(2) Ein Versand der ersteigerten Sache ist nicht möglich. Der Erwerber trägt das Transportrisiko ab Abholort.

### **§ 5 Haftungsausschluss**

(1) Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

(2) Der Haftungsausschluss gilt nicht, wenn der Schaden durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung herbeigeführt worden ist.

### **§ 6 Änderungen dieser Bedingungen**

Der AWM kann die vorliegenden Bedingungen jederzeit und ohne Angabe von Gründen ändern. Die geänderten Bedingungen werden vor Inkrafttreten öffentlich bekannt gegeben.